



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 13 / 9. August 2004

## Inhaltsübersicht

### Land- und Forstwirtschaft

- Bekanntmachung über die Berufsbildung in der Hauswirtschaft  
Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme
- der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
  - der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Helferin“
  - der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung, RBek vom 21. Juli 2004, Nr. 730-7108.55 ..... 54

### Umweltfragen

- Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 29. Juli 2004, Az. 820-8721-R 85 ..... 55

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2004 ..... 55

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

- Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2004, Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 14. Juli 2004, Nr. BHV-2-9012 ..... 56

## Berufsbildung in der Hauswirtschaft

### Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme

- der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
- der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Helferin“
- der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung

### Einreichung von Vorschlägen

#### Bekanntmachung der Regierung vom 21. Juli 2004 Nr. 730-7108-55

Die Regierung der Oberpfalz errichtet gemäß §§ 21 Abs. 1, 36, 37, 42 Satz 2, 95 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d sowie Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754) und der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl S. 34) folgende Prüfungsausschüsse:

1. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
 

(Bezeichnung des Prüfungsausschusses)	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter)
• HW-AP-Regensburg I	18	9
• HW-AP-Regensburg II (Neumarkt)	12	6
• HW-AP-Schwandorf/Nabburg	24	6
• HW-AP-Weiden	24	6
  
2. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/Helferin“
 

(Bezeichnung des Prüfungsausschusses)	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter)
HTH-Oberpfalz	12	6
  
3. Für die Abnahme der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung
 

(Bezeichnung des Prüfungsausschusses)	Anzahl Mitglieder/	Stellvertreter)
MP-AEP-Oberpfalz	15	6

## Bekanntmachung über die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

### Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme

- der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“
- der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer/ Helferin“
- der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung

### RBek vom 21. Juli 2004 Nr. 730-7108-55

Nachstehend wird die Bekanntmachung vom 21. Juli 2004 veröffentlicht.

Regensburg den, 21. Juli 2004  
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident

Jedem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der zuständigen Regierung für die Dauer von vier Jahren berufen.

Der Berufungszeitraum beginnt am **01. Januar 2005** und endet am **31. Oktober 2008**.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Regierung bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Für die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß Nr. 1 und 2 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin abgeschlossen haben oder die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben.

Für den Prüfungsausschuss zur Abnahme der Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung gem. Nr. 3 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben. Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung sein.

Die vorgeschlagenen Personen sollen einen Bezug zu dem durch die Prüfung angestrebten Berufsabschluss haben und mit den aktuellen beruflichen Anforderungen vertraut sein.

Es können nur Personen berufen werden, deren Wohn- oder Beschäftigungsort in dem Bereich liegt, für den der Prüfungsausschuss errichtet wird.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Die Vorschlagsberechtigten werden aufgefordert, ihre Vorschläge bis zum **15. Oktober 2004** bei der Regierung schriftlich einzureichen. Werden zu diesem Termin keine Vorschläge eingebracht, so wird angenommen, dass vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Die zuständige Regierung beruft dann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG - i.d.F. der Bek vom 26. September 2002;  
Antrag der Fa. Schmidmeier Umwelttechnologie AG vom 19. Januar 2004 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Heizkraftwerkes auf dem Grundstück Thanhof, 93173 Wenzenbach (Fl.Nr. 891 der Gemarkung Grünthal I)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Der Antrag der Fa. Schmidmeier Umwelttechnologie AG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, vom 19. Januar 2004 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Heizkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 891 der Gemarkung Grünthal I wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 39.100,— € festgesetzt.  
Auslagen werden gesondert erhoben.

**"Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABl S. 123), geändert mit Satzung vom 06. Dezember 1999 (RABl S. 78) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Versammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.368.356,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	56.698,00 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 203.126,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 26. Juli 2004 Nr. 230-1512 NEW-Z 1-20 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a.d. Waldnaab, Fliederstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf."

Neustadt a.d. Waldnaab, den 27. Juli 2004  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Verbandsvorsitzender

## Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2004

### Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 14. Juli 2004, Nr. BHV-2-9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. März 2004 über die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Schreiben vom 06. Juli 2004 Nr. IB4-1517.53-32 den Haushalt 2004 gewürdigt. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2004 liegt vom 03. August 2004 bis 17. August 2004 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ägidienplatz 2, Zimmer-Nr. 158, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Regensburg, den 14. Juli 2004  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident

## Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	252.349.800 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.737.100 €
  
- 2) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Bezirksklinikums Regensburg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	94.998.422 €
in den Aufwendungen mit	98.027.082 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.320.917 €
  
- 3) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Bezirkskrankenhauses Wöllershof** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	14.863.265 €
in den Aufwendungen mit	15.259.326 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	443.068 €
  
- 4) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Bezirkskrankenhauses Parsberg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	10.795.731 €
in den Aufwendungen mit	10.809.544 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.115.000 €
  
- 5) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Regensburg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.670.000 €
in den Aufwendungen mit	2.720.000 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.000 €
  
- 6) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.176.721,44 €
in den Aufwendungen mit	1.212.240,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.000,00 €
  
- 7) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des **Pflegeheimes des Bezirks Oberpfalz in Parsberg** (Teil des Eigenbetriebes „Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz“) für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab
 

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	936.915 €
in den Aufwendungen mit	962.200 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000 €
8) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des <b>Bezirksgutes Wöllershof</b> für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab	
im Erfolgsplan in den Erträgen mit	183.138 €
in den Aufwendungen mit	202.638 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben	30.000 €

## § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** (§ 1 Nr. 1) nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Bezirksklinikums Regensburg** (§ 1 Nr. 2) nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirkskrankenhaus Wöllershof** (§ 1 Nr. 3) nicht vorgesehen.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirkskrankenhaus Parsberg** (§ 1 Nr. 4) nicht vorgesehen.
- (5) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Regensburg** (§ 1 Nr. 5) nicht vorgesehen.
- (6) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof** (§ 1 Nr. 6) nicht vorgesehen.
- (7) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Parsberg** (§ 1 Nr. 7) nicht vorgesehen.
- (8) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt für das **Bezirksgut Wöllershof** (§ 1 Nr. 8) nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und der **Vermögenspläne der Krankenhäuser, Pflegeheime und des Bezirksgutes** werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2004 auf

**146.261.861 • (= Umlagesoll)**

- festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2004 **einheitlich auf 23,40 v. H.** der Umlagegrundlagen 2004 festgesetzt.

## § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den **Bezirk Oberpfalz** auf 20.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der **Eigenbetriebe** wird wie folgt festgesetzt

Bezirksklinikum Regensburg	10.000.000 €
Bezirkskrankenhaus Wöllershof	2.000.000 €
Bezirkskrankenhaus Parsberg	1.000.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Regensburg	400.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Wöllershof	150.000 €
Pflegeheim des Bezirks Oberpfalz in Parsberg	100.000 €
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für das **Bezirksgut Wöllershof** auf 10.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Regensburg, den 14. Juli 2004  
Bezirk Oberpfalz

Rupert Schmid  
Bezirkstagspräsident